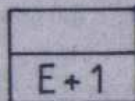


# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

2.1 Zahl der Vollgeschosse (genehmigter Bebauungsplan)

2.1.1 als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß



b) oder sichtbares Untergeschoß und ein Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,00 m nicht übersteigen.

Dachgeschoßausbau zulässig.

Bei mehr als 1,5 m natürlicher Geländeneigung auf die Gebäudetiefe, ist der Typ des Hanghauses zu wählen.

bei WA

GRZ 0,4

GFZ 0,7